

§ 9

Erlöschen von Bezugsaufgaben

Bezugsaufgaben erlöschen mit der Folge, daß der Jahresliefervertrag insoweit als geändert oder aufgehoben gilt, wenn das Spezifizierungsangebot

- a) bis zu den im § 7 Abs. 1 festgelegten oder nach § 7 Abs. 2 vereinbarten anderen Terminen dem Lieferer nicht vorliegt,
- b) nicht die Mindestangaben gemäß der für die Erzeugnisse geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen enthält.

IV.

Produktionsverlagerung, Export und Import, Abrechnung

§ 10

Produktionsverlagerung

(1) Produktionsverlagerung darf nur gemäß des Grundsatzes des § 1 Abs. 3 Satz 2 zur Sicherung der Bedarfsabdeckung oder planmäßiger Spezialisierung erfolgen. Vor der Produktionsverlagerung ist der betroffene Verbraucher zu hören.

(2) Bei der Produktionsverlagerung ist ein Überleitungsvertrag mit einem Ablaufplan als Bestandteil abzuschließen. Der Überleitungsvertrag wird mit der schriftlichen Zustimmung des übergeordneten Organs der Lieferer wirksam, wenn die Produktionsverlagerung zwischen Lieferern ein und desselben übergeordneten Organs stattfindet. Der Überleitungsvertrag wird erst mit der schriftlichen Zustimmung des Lenkungsorgans wirksam, wenn die Produktion zwischen Lieferern verschiedener Organe verlagert wird. In jedem Falle ist ein Exemplar des Überleitungsvertrages vom Lieferer dem Lenkungsorgan zu übergeben.

§ II

Export und Import

(1) Export und Import von Schmiedeerzeugnissen bedürfen der schriftlichen Zustimmung zunächst des

bilanzierenden Organs und außerdem des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros.

(2) Die Planung, Organisation und Verteilung der Importe von Schmiedeerzeugnissen richten sich nach den vom Volkswirtschaftsrat für das jeweilige Planjahr erlassenen Bestimmungen.

§ 12

Abrechnung

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist für die lieferseitige Abrechnung der Schmiedeerzeugnisse verantwortlich.

V.

Richtlinien und Schlußbestimmungen

§ 13

Richtlinien

Zur Durchführung dieser Anordnung erläßt der Leiter der Abteilung Gießereien und Schmieden des Volkswirtschaftsrates Richtlinien.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie findet bereits für die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für das Jahr 1965 Anwendung.

(2) Die Anordnung vom 10. Dezember 1959 über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Schmiedeerzeugnissen (GBl. S. 345) tritt am 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K e l l n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden